

Andreas Werkmeister

Opfer und Wirtschaftsdelinquenz: „Crimes Without Victims“ oder „Victims Without Crimes“?

Der Beitrag untersucht das Verhältnis der Wirtschaftsdelinquenz zum Opfer. Es wird gezeigt, dass sich die Dichotomie, die zwischen den Wirtschaftsstraftaten als „crimes without victims“ oder „victims without crimes“ besteht, durch einen Mehrebenen-Ansatz, der unterschiedliche Formen von Opfern unterscheidet und die Verflüchtigung der Opfereigenschaft integriert, auflösen lässt. Der Beitrag macht auf diese Weise eine Opfertypologie der Wirtschaftsstraftaten sichtbar. Zudem legt die opferzentrierte Perspektive auf die Wirtschaftsdelinquenz nahe, den Begriff der Wirtschaftsdelinquenz vom Leitkriterium des Vertrauensmissbrauchs her zu erschließen.

Schlagwörter: Begriff der Wirtschaftsdelinquenz; Mehrebenen-Ansatz; Opfer; Vertrauensmissbrauch; Viktimologie

Victims and Economic Crime: “Crimes Without Victims” or “Victims Without Crimes”?

This article examines the relationship between economic crimes and their victims. It demonstrates that the dichotomy of economic crimes as “crimes without victims” as well as “victims without crimes” can be resolved. The key to such resolution is the application of a multi-level approach that distinguishes different forms of victims while taking into account the elusive nature of the victim status. The article thereby illustrates a typology of economic crime victims. Further, a victim's perspective suggests that the concept of economic crime should be mapped out, starting from the key criterion of the abuse of trust.

Keywords: abuse of trust, concept of economic crime, multilevel approach, victim, victimology

1. Opfer und Wirtschaftsdelinquenz – ein Dilemma?

Das Verhältnis von Opfer und Wirtschaftsdelinquenz ist kompliziert. Während man in der Viktimologie ursprünglich auf das einzelne Individuum als Opfer fokussierte, hob man bei der Wirtschaftsdelinquenz klassischerweise die Schädigung der Wirtschaft bzw. Gesellschaft als Ganzes hervor. Wirtschaftsstraftaten erschienen insofern zu einem beträchtlichen Teil als „crimes without victims“. Neuerdings sieht man jedoch umgekehrt eine viktimologisch inspirierte Strömung, die Aktivitäten der globalisierten Wirtschaft wie Umweltverschmutzung oder Menschenrechtsverletzungen anprangert und hervorhebt, dass von der Wirtschaft Opfer generiert werden, ohne dass diese Taten formell kriminalisiert werden. Aus dieser Sicht verschiebt sich der Fokus bei der Wirtschaftsdelinquenz dahingehend, „victims without crimes“ zu identifizieren. Damit steht man vor einer Art Dilemma. Es scheint so, als ob man entweder, der traditio-

nellen Ansicht folgend, den Opferbegriff nicht sinnvoll auf die Wirtschaftsdelinquenz beziehen kann oder gezwungen ist, der neueren Ansicht folgend, den Begriff der Wirtschaftsdelinquenz unter dem Deckmantel einer entgrenzten Opferperspektive aufzulösen. Der vorliegende Beitrag versucht mittels einer Multi-Level-Analyse, d. h. der Unterscheidung unterschiedlicher Opfertypen und unter Berücksichtigung der sog. Verflüchtigung der Opfereigenschaft, einen Ausweg aus diesem Dilemma aufzuzeigen. Dazu wird zunächst (unter 2.) das eben angedeutete Dilemma etwas genauer beschrieben. Sodann befasst sich der Beitrag (unter 3.), unter Einbezug aktueller empirischer Befunde, mit einem Mittelweg zwischen „crimes without victims“ und „victims without crimes“, wobei Opfer-, Verbrechens- und Wirtschaftsdelinquenzbegriff justiert werden. Es wird u. a. der These nachgegangen, dass der Vertrauensmissbrauch als Leitkriterium opferbezogene Elemente integrieren kann, ohne die Begriffsgrenzen der Wirtschaftsdelinquenz aufzulösen: Vertrauen umfasst dann nicht nur ein Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Marktes, sondern auch ein marktkritisches Vertrauen der Gesellschaft u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards durch die Wirtschaftsakteure.

2. Wirtschaftsdelinquenz zwischen „crimes without victims“ und „victims without crimes“

2.1 Einleitende Bemerkungen zum Begriff der Wirtschaftsdelinquenz

Rekapituliert man einleitend kurz die klassische Diskussion um den Begriff der Wirtschaftsdelinquenz, so zeigt sich, dass diese insbesondere vom Täter und von der Tat hergeführt wird; das Opfer spielt regelmäßig keine die Definition der Wirtschaftsdelinquenz prägende Rolle. Zieht man Sutherlands (1949, S. 9) Ansatz zu den ‚white-collar crimes‘ heran („a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation“) so ist klar, dass hier vom Täter aus definiert wird; Wirtschaftsdelinquenz kann (neben anderer berufsbezogener Delinquenz) unter diesen schillernden Begriff gefasst werden, wird aber ihrerseits nicht trennscharf begrenzt. Clinard und Quinney (1973, S. 188) haben sodann die Unternehmen als Täter hinzugefügt und zwischen ‚corporate crime‘ („the offences committed by corporate officials for their corporation and the offences of the corporation itself“) und ‚occupational crime‘ („the offences committed by individuals for themselves in the course of their occupations and the offences of employees against their employers“) unterschieden. Mit diesen Konzepten konkurrieren tatorientierte Ansätze, die insbesondere auch die nicht unmittelbar mit der Berufsausübung zusammenhängenden ‚financial crimes‘ inkludieren (Coleman, 1987, S. 407 f. Fn. 2). Zwar ist mit einem Fokus auf die Tat die Möglichkeit eröffnet, das Opfer mit in die Betrachtung einzubeziehen, doch wird dies häufig (zu einem Gegenmodell, s. u. 3.6) nicht bzw. nicht explizit gemacht, sondern vornehmlich auf die Begehungsweise fokussiert. So werden Wirtschaftsstraftaten etwa als gewaltlose Intelligenzdelikte (Terstegen, 1961, S. 96) bzw. „as an illegal act or a series of illegal acts committed by nonphysical means and by concealment or guile, to obtain money or property, to avoid the payment or loss of money or property, or to obtain personal advantage“ (Edelhertz, 1970, S. 3) definiert. Gerade in Deutschland wird die Wirtschaftsdelinquenz aber häufig schadensbezogen und insofern zumindest „opfernah“ verstanden. Als begriffsprägend für die Wirtschaftsdelinquenz

sieht man es an, dass über die individuelle Schädigung hinaus „Belange der Allgemeinheit berührt“ werden (Schwind, 2016, § 21 Rn. 17), etwa in Gestalt einer Schädigung oder Gefährdung zentraler Institutionen der Wirtschaft (bspw. Tiedemann, 2017, § 1 Rn. 81) oder der Wirtschaftsordnung insgesamt (Schneider, 1972, S. 463). Die maßgebliche Komponente ergibt sich also weder aus einer Schädigung Einzelner, noch von Unternehmen, sondern primär aus einer Verletzung von personell kaum eingrenzbaaren Gruppen, wie der Gesellschaft als Ganzes. Empirisch werden hier v. a. die enormen gesellschaftlichen Gesamtschäden zum Ausgangspunkt genommen. Bezieht man sich auf das in der PKS abgebildete Hellfeld, so zeigt sich nämlich, dass die Wirtschaftsdelinquenz etwa im Jahr 2020 nur 0,9 % der erfassten Kriminalität ausmacht, aber mit 3,011 Milliarden Euro 44,9 % des erfassten Gesamtschadens (6,699 Milliarden) verursacht (PKS, 2020, Tab. 1, Z. 1084, Tab. 7, Z. 10, 429). Im Ausland errechnen z. B. Gee und Button (2019, S. 6) auf Grundlage ihrer methodisch interessanten, weil nicht auf Befragungen (dazu bspw. Bussmann 2015, S. 379), sondern auf Tests beruhenden Studie, dass Betrugsdelikte i. w. S. des fraud weltweit jährlich Schäden i. H. v. 6,05 % des Bruttoinlandsprodukts verursachen, also insgesamt 5,127 Billionen US-Dollar (also ca. 4,37 Billionen Euro), mithin etwa 80 % mehr als das gesamte Bruttoinlandsprodukt des Vereinigten Königreichs. Die Frage, die sich daran anknüpfend stellt, lautet: Geht es bei den betroffenen Einheiten um Opfer?

2.2 Wirtschaftsstraftaten als „crimes without victims“

Die traditionelle Antwort lautet zunächst: Nein. Der ursprüngliche Fokus der Viktimologie (grundl. v. Hentig, 1948) lag auf der Aufarbeitung psychologischer Traumata infolge von körperlicher Gewalt, auf der Rehabilitierung des sozial ohnmächtigen Mehrfachopfers (Kaiser, 1996, § 47 Rn. 6). Demzufolge blieb der viktimologische Opferbegriff reserviert für Betroffene von Gewalt- und Sexualdelikten, sodass die von „gewaltlosen“ (s. Edelhertz, 1970, S. 3) Wirtschaftsdelikten Betroffenen gerade herausfielen. Aber auch in neuerer Zeit ist man teils vorsichtig den Begriff des Opfers wesentlich zu erweitern und beschränkt ihn bisweilen zumindest auf natürliche Personen. Nach Art. 2 Nr. 1 Buchst. a) Ziff. (i) der EU-Opferrechtsrichtlinie gilt etwa als Opfer nur das einzelne menschliche Individuum, das „eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung[en] oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war“, erlitten hat. Insofern könnten die Betroffenen von Vermögensdelikten zwar als Opfer bezeichnet werden, auch wenn sie keine körperliche Gewalt erlitten haben; jedoch sind eben nur natürliche Personen Opfer, nicht also im Vermögen geschädigte Unternehmen oder der Staat, dessen Steuern hinterzogen wurden. Auch der deutsche Reformgesetzgeber hat anlässlich der neu eingefügten Legaldefinition des strafprozessualen Begriffs des Verletzten in § 373b StPO zum Ausdruck gebracht, dass er den Begriff des Opfers als auf natürliche Personen beschränkt ansieht und daher für den strafprozessualen Zusammenhang bevorzugt, weiter vom „Verletzten“ zu sprechen, so dass auch juristische Personen bzw. rechtsfähige Gesellschaften erfasst sein können (BT-Drucks. 19/27654, S. 99). Erst recht jenseits eines auf diese Weise eng definierten Opferbegriffs liegen die Betroffenen von Delikten, die Kollektivrechtsgüter schützen. Bei Letzteren spricht man dann auch, aus dieser Sicht konsequent, oft von „opferlosen“ Straftaten (s. nur Hassemer, 1992, S. 381) – etwa bei der Bestechung explizit insoweit, als beide Partner einer Bestechung einen Vorteil aus der Unrechtsvereinbarung herleiten (meist erfolgt

der Geschäftsabschluss im Gegenzug des Bestechungsgelds) und niemand einen unmittelbaren Nachteil erleidet.

Die konzeptionelle Kluft zwischen einem solchen auf Individuen beschränkten Opferbegriff und der Wirtschaftsdelinquenz wird besonders deutlich, wenn man, der deutschen Diskussion folgend, sogar das die Wirtschaftsdelinquenz prägende Element in einer überindividuellen Schädigung sieht. Die Wirtschaftsstraftaten erscheinen dann als paradigmatische „crimes without victims“, eine Kategorie, die Schur (1965) freilich ursprünglich u. a. auf die Diskussion der Entkriminalisierung von Homosexualität und Drogenmissbrauch bezogen hat. In der sog. Frankfurter Schule wurde auf Grundlage der personalen Rechtsgutslehre aber interessanterweise früher auch die Forderung erhoben, „opferlose“, den Markt durch Kollektivgüter schützende Wirtschaftsdelikte zu entkriminalisieren (z. B. Hassemer, 1992, S. 381). Insbesondere erschien auch das Umweltstrafrecht mangels eines direkten Bezugs zu einem einzelnen geschädigten Individuum kaum zu legitimieren (so etwa Hohmann, 1991, S. 191).

2.3 Wirtschaftsdelinquenz und „victims without crimes“

In der heutigen kriminologischen Diskussion hat sich freilich eine Art Paradigmenwechsel vollzogen. Es gilt als ausgemacht, dass nicht nur Einzelne, das Unternehmen, die Gesellschaft als Ganzes, sondern in entpersonalisierter Weise etwa direkt die Umwelt (sog. green criminology) als Opfer in Betracht kommen (s. White & Heckenberg 2014, S. 175 ff.). Unter anderem Wirtschaftsumweltstraftaten gelten sogar als „corporate violence“ (Forti & Visconti, 2020, S. 70), die mehr Tote zur Folge habe als die übrige Gewaltkriminalität. Von gewaltloser Wirtschaftskriminalität könne insoweit nicht mehr die Rede sein. So wird etwa von Tombs und Whyte (2015, S. 47) vorgerechnet, dass wirtschaftsbedingte Luftverschmutzungen zu etwa 800 000 vorzeitigen Todesfällen führen. Auch der Konsum gesundheitsschädlicher Produkte (hierzu Forti und Visconti, 2020, S. 70 f., 73; Croall, 2016, S. 66 f.) oder Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen werden als Formen von corporate violence eingeordnet: So würden z. B. im Vereinigten Königreich allein durch Asbest-Fehlgebrauch ca. 4 000 Menschen pro Jahr sterben (Tombs, 2010, S. 890).

Zudem richtet sich der Fokus auf Unternehmen als Opfer. Studien legen etwa nahe, dass die materiellen, wirtschaftlichen Schäden auf Seiten von Unternehmen im Vergleich zu denen auf Seiten von Individuen größer und auch die Häufigkeit der Viktimisierung höher ist (Levi, 1992, S. 172 f.; Levi & Burrows, 2008, S. 308). Zudem zeigt man sich sensibel für immaterielle Folgen einer Viktimisierung von Unternehmen etwa in Gestalt von Reputationsschäden, die gerade bei größeren Unternehmen, die finanzielle Verluste eher verkraften können, schwerer wögen als der eigentliche ökonomische Schaden (Bussmann, 2015, S. 379).

Weiter hat man erkannt, dass sich auch in der Wirtschaftsdelinquenz Täter-Opfer-Karrieren bzw. Täter-Opfer-Identitäten beobachten lassen. In Bezug auf Individuen haben aktuelle Studien z. B. für den Betrug schon gezeigt, dass sich Täter- und Opferpopulationen überschneiden, was beiderseits auf niedrige Selbstkontrolle (grundl. Gottfredson & Hirschi, 1990), genauer „the habitual tendency to ignore the long-term consequences of decision making“ zurückgeführt wird (Holtfreter et al., 2010, S. 191). Gerade korruptiv unterwanderte Branchen dürften ein Beispiel für Täter-Opfer Identitäten auf Unternehmensebene bilden (hierzu Bussmann, 2015, S. 373).

Diesem Paradigmenwechsel hin zum Opfer entspricht es nunmehr, auch den Begriff der Wirtschaftsdelinquenz selbst vom Opfer her zu verstehen und ihn sogar vom formellen Begriff der Straftat zu lösen (Tombs, 2010, S. 891, 897). Maßgeblich ist dann, ob eine Wirtschaftsaktivität die Umwelt, die Arbeitnehmer, die Konsumenten, die Anleger schädigt, also prima facie Opfer generiert, nicht aber, ob sie formell kriminalisiert wird. Dem Fokus dieser Art der Wirtschaftskriminologie entspricht es mit anderen Worten „victims without crimes“ aufzuspüren. Auf dieser Linie liegt es auch, wenn Naucke mit „seiner“ Frankfurter Schule auf gewisse Weise bricht, und ein völkerstrafrechts- und opfernahes Konzept einer politischen Wirtschaftsstraftat fordert, durch das gerade solche Verhaltensweisen erfasst werden, „die als staatlich geförderte oder staatlich unkontrollierbare Macht“ erscheinen und „durch ihre Stärke Freiheit überwältigen“ (Naucke, 2012, S. 4).

3. Ansatzpunkte für ein vermittelndes Konzept

Es ist klar, dass beide Konzeptionen Schwächen haben bzw. Gefahren bergen: Weder kann nämlich die Lösung darin liegen, auf den Begriff des Opfers zur Konturierung der Wirtschaftsdelinquenz zu verzichten, noch kann man aber jede wirtschaftliche Tätigkeit, die bei irgendeiner sozialen Einheit Schäden verursacht, als Wirtschaftsdelinquenz verstehen. Will man dieses Dilemma auflösen muss man zwischen den Extremen ansetzen. Dies setzt voraus, dass man alle drei verwendeten Begriffe, nämlich den Verbrechensbegriff, den Begriff des Opfers und den der Wirtschaftsdelinquenz noch einmal kritisch reflektiert.

3.1 Bemerkungen zum Verbrechensbegriff der Wirtschaftsdelinquenz

Zu beginnen ist mit einer kurzen Betrachtung des Verbrechensbegriffs der Wirtschaftsdelinquenz. Der klassische formelle Verbrechensbegriff dürfte zunächst in der Tat die Wurzel dafür sein, warum man „freiheitsüberwältigende“ Formen des Wirtschaftens bisher nur selten als kriminell wahrgenommen hat. Doch „victims without crimes“ liegen hier begrifflich nur vor, wenn der Verbrechensbegriff der Wirtschaftsdelinquenz wirklich auf den formellen Verbrechensbegriff fixiert bleiben müsste. In der Tat zeigt sich aber, dass eine alleinige Orientierung am formellen Verbrechensbegriff bei der Wirtschaftsdelinquenz zu kurz greifen würde, und zwar nicht nur deshalb, weil man sich hier häufig gerade an der Grenze zwischen Legalität bzw. Illegalität bewegt. Die späte Entdeckung und schleppende Verrechtlichung der „politischen Wirtschaftsstraftat“ (Naucke, 2012) bzw. des Wirtschaftsvölkerstrafrechts macht deutlich, dass man es in der Tat nur langsam schafft, die Schattenseite der Entfesselung globaler ökonomischer Macht in den formellen Verbrechensbegriff zu integrieren. Dies liegt wohl auch daran, dass den wirtschaftlich mächtigen Tätern eine nicht unwesentliche Rolle bei der Definition der formellen Wirtschaftsstraftat zuzuschreiben ist (Tombs & Whyte, 2015, S. 35, 37). Die viktimologische Perspektive ordnet sich hier also nicht ohne Weiteres in die z. T. überspitzte kriminalisierungsaffine „soziale Konstruktion von Opferschaft“ (Kunz & Singelstein, 2016, § 24 Rn. 28 ff.), sondern öffnet die Augen für einen macht- und marktkritischen Zugriff auf die Wirtschaftsdelinquenz (Naucke, 2012, S. 36), und damit die „völkerstrafrechtsanaloge“ Durchbrechung des formellen Verbrechensbegriffs.

Umgekehrt kann man es sich aber auch bei einer insoweit scheinbar indizierten Orientierung an einem soziologischen Verbrechensbegriff nicht ersparen, die schwierige Grenze zwischen der kriminologisch relevanten Abweichung von bestehenden normativen Erwartungen einer Gesellschaft und den kriminologisch irrelevanten Abweichungen von gesellschaftlichen Sollvorstellungen zu ziehen (Bock, 2008, § 11 Rn. 4). Alles andere führte ins Uferlose, bei der etwa jede luftverschmutzende, aber – aufgrund einer vernünftigen, konsensfähigen und demokratisch abgesicherten Abwägung – dennoch legale Wirtschaftstätigkeit bereits in die Nähe von Gewaltkriminalität gerückt wird. Auch die Opfersicht gibt kein Recht, solche kategorialen Grenzen zu verwischen. Notwendig ist ein handhabbares, vermittelndes Kriterium, wofür es aber auch seit Langem bekannte und geeignete Optionen gibt. Vorgeschlagen wird, einem materiellen Verbrechensbegriff folgend, auf die Verletzung eines (straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich schützenswerten) Rechtsguts (ausf. und konkretisierend Roxin & Greco, 2020, § 2) abzustellen bzw. den soziologischen Verbrechensbegriff dadurch einzugrenzen, dass man ihn auf „Formen deliktsnaher sozialer Devianz“ (Eisenberg & Kölbl, 2017, § 1 Rn. 23) beschränkt und etwa i. S. e. reaktiven Devianzbegriffs (Kaiser, 1996, § 36 Rn. 3) darauf abstellt, ob ein bestimmtes Verhalten von einer „respectable audience“ überwiegend negativ bewertet und mit einer formellen oder informellen Sanktion belegt wird (Green & Ward, 2000, S. 101).

3.2 Begriff des Opfers: Mehrebenen-Ansatz

Sodann zum kriminologischen Opferbegriff selbst: Er liegt gewissermaßen im Zentrum der ursprünglichen Entfremdung der Viktimologie von der Wirtschaftsdelinquenz. Oder anders formuliert: „Crimes without victims“ liegen nur vor, wenn alles Kollektive wirklich nicht als Opfer definiert werden kann. Löst man sich von den eher intuitiven Vorverständnissen eines auf Gewaltopfer beschränkten Opferbegriffs und legt, wie hier, eine vorwiegend deskriptiv-analytische Sicht zugrunde, erscheint es für den Opferbegriff indes genügend, dass eine bestimmte soziale Einheit als selbständig durch sozialschädliches Verhalten verletzbar beschrieben werden kann, womit auch Kollektive erfasst sein könnten.

Gegen diesen erweiterten Opferbegriff könnten freilich von vornherein zumindest drei Einwände geltend gemacht werden: Erstens könnte man mit einem subjektiven Opferbegriff geltend machen, dass Unternehmen und sonstige noch weiter ausgefaserte soziale Gruppen wie auch die Gesellschaft insgesamt, mangels der Fähigkeit sich verletzt zu fühlen bzw. Schmerz und Unlust zu empfinden, als Opfer ausscheiden würden (in diese Richtung Greve, Strobl & Wetzels, 1994, S. 20 ff.); zweitens würden Vertreter eines moralischen Opferbegriffs vorbringen, dass Kollektive, insbesondere Unternehmen, angesichts ihrer Größe, Stärke und wirtschaftlichen Macht keine „aner kennenswerten“ Opfer seien könnten (Whyte, 2007, S. 446 ff.; Hopkins, 2016, S. 170 ff.); und drittens wäre es möglich auf einem kritischen Opferbegriff zu beharren, der darauf zielt, den zu einem Paradigma der Kriminalpolitik gewordenen Opferbegriff zurückzudrängen. Während gegen ersteres bereits die Unschärfe subjektiver Verletzungsempfindungen spricht, sind vor allem die letzten beiden Gesichtspunkte bedenkenswert. Zu erinnern ist aber nicht nur daran, dass man bei einer Engführung des Opferbegriffs zu einem Großteil der Wirtschaftsdelinquenz viktimologisch nichts aussagen könnte (so bereits Kaiser, 1996, § 47 Rn. 13; s. a. Schneider, 2015, S. 176), sondern man muss sich auch klar machen, dass man es hier nicht nur mit machtvollen Opfern, sondern auch mit machtvollen Tätern zu tun hat. Gerade der Schritt zur Anerkennung eines kollektiven Opfers könnte zudem geeignet sein,

den Opferbegriff zu „re-rationalisieren“, in dem er dem viel kritisierten kriminalpolitischen Trend einer zu starken Fixierung auf individuelles Leid (Kunz & Singelstein, 2016, § 24 Rn. 31) und mithin einer gewissen Ausblendung von kollektiven Unrechtsdimensionen entgegenwirkt.

Folgt man also dem hier bevorzugten analytischen Opferbegriff, spricht zunächst nichts dagegen, neben Individuen als Opfer auf der Mikroebene auch Unternehmen als Opfer auf der Mesoebene in den Opferbegriff zu integrieren (s. nur Croall, 2001, 67; Schneider, 2015, S. 176). Es handelt sich bei ihnen um selbstständige, eingrenzbare kollektive Einheiten, die als solche verletzbar sind. „Whenever individuals have formed a collectivity for their own mutual or functional advantage, that group can be treated analytically as a corporate victim when its operation (structure or function) is in any way infringed upon by a law violation“ (Wolfgang, 1967, S. 173). Zudem sind sie auf ihre eigene – von Individuen verschiedene – Weise insbesondere deshalb vulnerabel, weil sie darauf angewiesen sind, dass die zum Schutz ihrer Interessen berufenen, aber mit eigenen Interessen ausgestatteten menschlichen Individuen, bei juristischen Personen die Organe, für sie tätig werden (Croall, 2001, S. 67). Aber auch die Gesellschaft als Ganzes, die Makroebene, lässt sich als etwas Eigenes begreifen, das mehr ist als die Summe seiner Teile; es lassen sich Gesellschaften mehrerer Staaten vergleichen bzw. die nationale Gesellschaft von der Weltgesellschaft (Luhmann, 1971, S. 1) abgrenzend beschreiben. Zu beachten ist, dass entgrenzte (und wenn man so will auch entpersonalisierte) Opferkollektive auf ihre eigene – wiederum von Unternehmen abgrenzbare – Weise dadurch verletzbar sind, dass sie sich nicht selbst schützen können, sondern insoweit auf integre Beamten, politische Repräsentanten, formelle und informelle Kontrollinstanzen angewiesen sind.

Im Ergebnis führt dies also dazu, dass der analytische Opferbegriff prinzipiell „auf das gesamte Spektrum des Strafrechts“ (Kaiser, 1996, § 47 Rn. 13; ebenso Meier, 2018, § 8 Rn. 5) ausgedehnt wird. Ein in Wahrheit „opferloses“ Delikt gibt es dann erst, wenn gar keine empirisch fassbare, irgendeine soziale Einheit betreffende Sozialschädlichkeit ausgemacht werden kann (also mit anderen Worten nicht mal ein anerkanntes Kollektivrechtsgut existiert). Legt man „nach außen“ einen solchen weiten Opferbegriff zugrunde, der Individuen, Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt erfasst, ist es umgekehrt geboten, den Opferbegriff „nach innen“ auszudifferenzieren und zwischen verschiedenen Opferarten zu unterscheiden. Die hier vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene knüpft an die klassische Opfertypologie von Sellin und Wolfgang (1964, S. 156) bzw. Wolfgang (1967, S. 174) an, die neben der Schädigung von einzelnen Individuen bei Unternehmen von secondary (Sellin & Wolfgang 1964, S. 156) bzw. corporate victimization (Wolfgang, 1967, S. 174) sprechen und bei einer Schädigung der Gesellschaft insgesamt von tertiary victimization, „that refers to a very diffuse victimization that extends to the larger community“ (Sellin & Wolfgang, 1964, S. 156).

3.3 Begriff der Wirtschaftsdelinquenz und Mehrebenen-Ansatz

Widmet man sich nun vor diesem Hintergrund noch einmal der Diskussion um den Begriff der Wirtschaftsdelinquenz, so wird deutlich, dass die in Deutschland häufig zentral gestellte Schädigung der Gesellschaft als Ganzes und ihrer Wirtschaftsordnung nur als ein mögliches Opfer, und nicht gewissermaßen als das einzig begriffsbildende Opfer apostrophiert werden kann. Abgesehen davon, dass eine allzu starke Fokussierung auf Kollektivgüter schon kriminalpoli-

tisch nicht unproblematisch ist, verzeichnet dies nämlich, dass bei zentralen Delikten der Wirtschaftsdelinquenz primär nicht Institutionen des Wirtschaftslebens bzw. die Wirtschaft oder die Gesellschaft insgesamt geschädigt werden, sondern doch der Einzelne oder das Unternehmen, man denke an Verbraucherbetrug und Unternehmensuntreue.

Man sollte also nicht eine der genannten Opferebenen konzeptionell priorisieren, sondern schlicht zwischen der Schädigung auf der Mikroebene der Individuen, der Mesoebene der juristischen Personen bzw. Unternehmen und der Makroebene der Gesellschaft als Ganzes unterscheiden. Wendet man dies auf die Wirtschaftsdelinquenz an, so ergibt sich zwar kein neues begriffliches Element, aber doch eine „neue“ Gliederung der Wirtschaftsdelinquenz nach unterschiedlichen Opfertypen, was in eine ähnliche Richtung weist, wie die in Deutschland mittlerweile gebräuchliche Kategorisierung nach bestimmten Rechtsgütern bzw. Schädigungsvarianten (z. B. Wittig, 2020, § 2 Rn. 31). Eine Gliederung nach Opfertypen geht freilich quer durch die Delikte, z. B. den Betrug, der ja den Einzelnen, ein Unternehmen oder den Staat schädigen kann. Eine vergleichbare opferorientierte „typology of fraud by victim“ findet sich etwa bei Levi und Burrows (2008, S. 303), die eine Skala zwischen individuals, financial services/non financial services und local/national/international bodies anbieten. Man kann dieses Schema auch nutzen, um einzelne Daten zur Viktimisierung, u. a. solche, die aus den Auswertungen der international bekannten victim surveys, von denen der Größte mit Bezug zur Wirtschaftsdelinquenz der „National Public Survey on White-Collar Crime“ (durchgeführt durch das National White Collar Crime Center [NWCCC] in den USA) sein dürfte, zu strukturieren. Insoweit ergibt sich im groben Überblick folgendes Bild.

3.3.1 Mikroebene

Auf Mikroebene ist vor allem der Betrug im Fokus. Betroffen sind nicht primär nur „white collars“, sondern auch Privatpersonen, sei es als Verbraucher, „Sparer“ oder Privatanleger (Croall, 2001, S. 65 f.). Es ergibt sich zumindest die Tendenz, dass Opferwerdung relativ weit verbreitet und gleichmäßig „demokratisch“ über die sozialen Schichten und das Geschlecht verteilt ist, wenngleich meist gesagt wird, dass die Wirtschaftsdelinquenz die Ärmsten am härtesten treffe (Croall, 2016, S. 69 f.). In Bezug auf die Altersverteilung wird angenommen, dass neben risikobereiten Personen mittleren Alters bzw. mit stärkerer Affinität zu Internetgeschäften (Gottschalk, 2019, S. 50) einerseits Kinder bzw. Jugendliche (z. B. in Bezug auf „gefälschtes“ Spielzeug bzw. gefälschter Markenmode), andererseits ältere Personen (z. B. im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, vgl. Gottschalk, 2019, S. 51) besonders verwundbar seien. Ebenso wird deutlich, dass sich globale Ungleichheiten auch in der Deliktsverteilung widerspiegeln, also ein „race to the bottom“, das Arbeitnehmer im globalen Süden ausbeutet bzw. letztlich ein Risikotransfer in solche Staaten stattfindet (Croall, 2016, S. 70 f.).

3.3.2 Mesoebene

Betrachtet man die Schädigung von juristischen Personen bzw. Unternehmen, so sind die Schädigung von innen heraus durch Untreue (occupational crime) und von außen durch Betrug (z. B. durch corporate crime) zentral, nach der Studie von KPMG (2020, S. 10) nennen sie 43 % der deliktsbetroffenen Unternehmen. 8 % der befragten Unternehmen gaben an, von

Korruption betroffen zu sein. Hauptbetroffene von fraud-Delikten seien etwa Finanzdienstleistungsunternehmen (z. B. Levi 1992, S. 172 f.; Levi & Burrows, 2008, S. 308), hinzukommen aber u. a. Betrugsdelikte gegen Unternehmen der „real economy“ sowie etwa im Gesundheitssektor, insbesondere die Krankenkassen (z. B. Kölbel, 2010, S. 221; Meier, 2010, S. 205). Schneider (2015, S. 180 ff.) nimmt in einer Vergleichsstudie an, dass corporate und occupational crime zulasten des öffentlichen und des privaten Sektors in etwa gleich verteilt ist. Ein maßgeblicher Risikofaktor, bzw. anders ausgedrückt, eine maßgebliche Vulnerabilität wird für ein Unternehmen allgemein darin gesehen, dass Defizite im Hinblick auf sog. Compliance- oder Whistleblowing-Systeme vorliegen (vgl. etwa Busmann, Selzer & Grüner, 2018; Kölbel & Herold, 2015; Schneider & John, 2013).

3.3.3 Makroebene

Im Hinblick auf die Makroebene sind etwa Umwelt- und Steuerdelikte in den Blick zu nehmen. In Bezug auf Erstere wird in Deutschland der Schaden im Hellfeld in grober Annäherung geschätzt aus dem sich aus der Betriebsprüfungsstatistik ermittelten sog. Mehrergebnis etwa für das Jahr 2019 von 15,2 Mrd. (BMF, 2020, S. 36). Studien aus dem Vereinigten Königreich nehmen etwa an, dass Steuerdelikte im Jahr 2005 dem Gesundheitssystem Mittel i. H. v. 6,434 Billionen Pfund „entzogen“ haben (Levi & Burrows, 2008, S. 309). Bei den Wirtschaftsumweltdelikten ist zunächst innerhalb der direkten Schäden zwischen solchen für die Umwelt, für Flora und Fauna (Luft, Wasser, Erde, Klima etc.) und für die Gesellschaft als Ganzes, etwa die verursachten (freilich schwer zu beziffernden) finanziellen Kosten, zu unterscheiden (Walters, 2010, S. 870). Hinzukommen die bereits erwähnten indirekten Schäden insbesondere für Gesundheit und Leben der Menschen. Im Hinblick auf die soziale Verteilung von Umweltschäden ist eine Studie aus den USA hervorzuheben, der zufolge Chemieunfälle wahrscheinlicher in der Nähe von Siedlungen von Afroamerikanern bzw. einkommensschwachen Menschen (Lynch & Stretesky, 2001, S. 157) stattfänden.

3.4 Begriff der Wirtschaftsdelinquenz und Verflüchtigung der Opfereigenschaft

Meines Erachtens zeigt die eben vorgenommene Typisierung, dass es fruchtbar ist, die Wirtschaftsdelinquenz vom Opfer her zu systematisieren. Damit wird gleichzeitig die aufgezeigte Kluft zwischen „crimes without victims“ und „victims without crimes“-Ansätzen reduziert auf eine Frage der Zuordnung von Schäden zu einer bestimmten Opferebene. Weiter reduzieren lässt sich diese Kluft, wenn man die mit dem Stichwort der Verflüchtigung der Opfereigenschaft (Kaiser, 1996, § 72 Rn. 3) bezeichneten Effekte in den Blick nimmt. Denn der berechtigte Kern der traditionellen Auffassung, die die Wirtschaftsdelinquenz als „crimes without victims“ ansah, liegt weniger darin, dass es keine Opfer gibt, als darin, dass die Viktimisierung insgesamt kaum sichtbar ist bzw. wird (so Huisman, 2017, S. 699).

3.4.1 Anonyme Opferkollektive

Die Verflüchtigung bzw. mangelnde Sichtbarkeit des Opfers zeigt sich nun erstens dadurch, dass es sich bei der Wirtschaftsdelinquenz häufig um anonyme Opferkollektive handelt. Auf der Makroebene bei Delikten wie der Steuerhinterziehung, bei der gewissermaßen alle betroffen sind, verteilt sich der Schaden so weit, dass er – fokussiert man auf den Einzelnen – unsichtbar wird. Auch wenn primär (andere) juristische Personen oder Unternehmen auf der Mesoebene geschädigt werden, bleibt die Schädigung „gesichtslos“ und verteilt sich auf eine Vielzahl von Schultern, derer die das Unternehmen ausmachen, zumal wenn, wie z. B. durch Preisabsprachen für Rohstoffe wiederum eine Vielzahl von Unternehmen betroffen ist (Huisman, 2017, S. 700). Die Viktimisierung verflüchtigt sich weiter, wenn Schäden an „second order“ trustees (Shapiro, 1990, S. 350) wie Versicherungen, weitergereicht werden (dazu etwa Bussmann & Werle, 2006, S. 1140).

Ähnliches trifft aber auch auf der Mikroebene bei Taten zulasten von natürlichen Personen (z. B. bei Betrugsdelikten zulasten von Verbrauchern) zu, da es hier häufig zu einer ganz breit gestreuten Betroffenheit einer großen Anzahl von Personen kommt. Der Schaden verschwindet in der Masse gerade dann, wenn die Verluste für den Einzelnen verhältnismäßig gering sind (die dadurch erzielten Gewinne jedoch unverhältnismäßig groß; Croall, 2016, S. 61, sog. „rippling effect“), was sich in der Tat auch empirisch belegen lässt. Auf Grundlage einer Querschnittsuntersuchung mehrerer OFT Surveys haben etwa Button et al. (2009, S. 22) berechnet, dass auf einer unteren Ebene ein Großteil der fraud-Opfer eine Schädigung nicht bemerkt oder nur sehr wenig verliert, auf einer mittleren Ebene ein Teil der fraud-Opfer einmalig relativ viel Geld verliert und auf einer Spitzenebene ein ganz kleiner Teil (die Spitze des Eisbergs) chronischer Opfer existiert, welcher einen Großteil der Ersparnisse verliert und oft auch mehrfach viktimisiert wird.

3.4.2 Verflüchtigung der Entdeckung und Kontrolle

Zweitens zeigt sich die Verflüchtigung der Opfereigenschaft auch in einer Verflüchtigung der Aufdeckung und Kontrolle der Wirtschaftsdelinquenz. Dies ist u. a. vor dem Hintergrund zu sehen, dass gegenüber white-collars auf Grundlage des Bilds von „dem Kriminellen“ als „dem Anderen“ ein gewisses Klima der Toleranz vorherrscht(e).

Im Detail ist die Verflüchtigung der Entdeckung und Kontrolle zunächst bei Delikten, die Güter auf der Makroebene verletzen, wie z. B. die Umweltstraftaten, besonders offensichtlich, denn hier geht „die Parallele von Individualrechtsgut und [individueller] Opferinitiative“ (Volk, 1982, S. 89) verloren; für die Umwelt (wie die Gesellschaft als solche) gilt: „these ‚victims‘ do not file complaints“ (Huisman, 2016, S. 700). Anzeigen bei Schädigungen von Institutionen der Wirtschaft (Kapitalmarkt etc.) sowie der Umwelt gehen überwiegend infolge von Überwachungstätigkeit der spezialisierten Polizei, z. B. Wirtschafts-, Kapitalmarktaufsicht, Umweltschutzbehörden (Stichwort: Kontrolldelikte) aus, wobei sich die Kontrolldichte und der Stil der Überwachung (Compliance vs. Policing-Modell) hier stark unterscheidet (Boers, 2001, S. 342; Eisenberg & Kölbl, 2017, § 26 Rn. 40, 43 ff.; Neubacher, 2020, S. 185). Auch bei der – auf der Grenze zwischen Meso- und Makroebene – anzusiedelnden Korruption fehlt typischerweise der Anzeigerstatter, da der Vorgang den Konkurrenten verborgen bleibt und die Gesellschaft

als solche bzw. der Wettbewerb als solcher eben wieder „nur“ vom Staat vertreten wird (Bannenbergs, 2010, S. 758).

Aber auch auf der Mikro- und Mesoebene lässt sich durch eine Vielzahl von Prozessen ein vergleichbarer Effekt beschreiben. Zunächst wird der bereits erwähnte Aspekt hervorgehoben, dass Wirtschaftsdelinquenz nicht selten in einem Graubereich der rechtlichen und moralischen Ambiguität zu verorten ist: Mit der Verflüchtigung der Opfereigenschaft, verliert die Norm ihre eindeutige moralische Verbindlichkeit (hierzu Kaspar, 2010, S. 140); ggf. ergibt sich die Strafbarkeit bzw. Devianz erst aus Spezialvorschriften, die dem Opfer wie auch der breiten Öffentlichkeit unbekannt sind (u. a. Croall, 2016, S. 61; Eisenberg & Kölbl, 2017, § 26 Rn. 40, 43 ff.; Huisman, 2017, S. 701). Treten Unternehmen auf Täterseite auf, ist zudem die Diffusion von Verantwortung und subjektiver Zurechnung innerhalb von komplex aufgebauten, arbeitsteiligen Strukturen zu beachten. Insoweit ist es aus Opfersicht, und gerade bei corporate crimes, schwierig, von außen einen oder mehrere Verantwortliche für einen bestimmten Schaden auszumachen (Huisman, 2017, S. 701; s. a. Shapiro, 1990, S. 355).

Unter anderem, weil die Tat innerhalb prinzipiell legaler beruflicher Tätigkeit stattfindet, bleiben Taten häufig unbemerkt oder werden nicht als kriminell verstanden (Croall, 2016, S. 60), dies gerade bei natürlichen Personen als Opfer. Die Privatanzeigequote gilt hier als gering. Hinzukommt insbesondere auf der Mikroebene und v. a. im Betrugsbereich, dass sich die Opfer ggf. subjektiv eine Opfermitschuld zuschreiben und daher aus Scham die eigenen Verluste lieber leugnen als aktiv aufarbeiten (Croall, 2016, S. 60; Huisman, 2017, S. 700). Bisweilen findet, z. B. im Bereich von hochspekulativen Geschäften, wo man den Opfern Gier zuschreibt, auch ein „victim blaming“ von außen statt (Huisman, 2017, S. 701). Aber auch bei viktimisierten Unternehmen zeigt sich, dass sie zudem aus Sorge um weitere Reputationsschäden eine Aufarbeitung lieber unterlassen. Im Übrigen gilt als gesichert, dass die Anzeige unternehmensseitig von einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation des ökonomischen Nutzens eines solchen Vorgehens abhängt. Es ergibt sich eine deutliche Tendenz zur „internen“ Erledigung. In der weltweiten Studie von Bussmann und Werle (2006, S. 1140) zeigte sich etwa eine Anzeigequote von 40 %, wenn es um das Top-Management ging, von 55 % gegen Personen aus dem mittleren Bereich des Unternehmens. Schneider und John (2013, S. 32) gehen von einer Anzeigequote sowohl im privaten wie im öffentlichen Sektor von 50 % aus.

3.5 Vertrauensmissbrauch als übergreifendes opferbezogenes Kriterium?

Fasst man also zusammen, was bisher argumentiert wurde, so lässt sich festhalten, dass die Typisierung der Wirtschaftsdelinquenz durchaus von einem personell weiten, aber differenzierten Opferbegriff lernen kann. Zudem zeigt sich, dass ein wesentlicher Zug der Wirtschaftsdelinquenz darin besteht, dass eine Verflüchtigung der Opfereigenschaft festzustellen ist, womit die Kluft zwischen „victims without crimes“ und „crimes without victims“ reduziert wird. Was noch fehlt, ist ein übergreifendes begriffliches Merkmal, das auch opferbezogenen Gehalt hat.

In Betracht kommt meines Erachtens der – freilich zugegeben etwas unbestimmte (krit. daher u. a. Brettel & Schneider, 2021, § 1 Rn. 9) und daher eher nur für die äußeren Begriffsgrenzen passende – Gedanke des Vertrauensmissbrauchs. Der weite Begriff des Vertrauensmissbrauchs erscheint nämlich prima facie nicht nur geeignet, das Vertrauen der Marktteilnehmer

in die Funktionsfähigkeit des Marktes, sondern auch ein marktkritisches Vertrauen der Gesellschaft u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards durch die Wirtschaftsakteure zu umfassen. Der Vertrauensmissbrauch könnte insoweit das Verbindende zwischen den Diskussionen um „crimes without victims“ (Funktionsfähigkeit der Wirtschaft) und „victims without crimes“ (Begrenzung der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft durch Menschenrechte, Umweltschutz etc.) darstellen.

Für die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur Wirtschaftskriminalität entscheidend wäre danach nicht, ob der Täter ein „white-collar“ ist, die Tatmittel gewaltlos bzw. „vergeistigt“ sind oder durch die Tat die Wirtschaftsordnung „als solche“ geschädigt ist, maßgeblich wäre vielmehr, ob durch wirtschaftliche Aktivitäten individuelle oder kollektive Rechtsgüter auf eine Weise verletzt werden, durch die das den Akteuren opferseitig entgegengebrachte Vertrauen in die Integrität ihres wirtschaftlichen Handelns missbraucht wird. Das ist weit und orientiert sich in gewisser Weise an der von der Straftheorie der positiven Generalprävention bei Straftaten allgemein diagnostizierten Erschütterung von Rechtsvertrauen (dazu mit weiteren Nachweisen z. B. Roxin & Greco, 2020, § 3 Rn. 26 ff.) und muss daher jedenfalls wirtschaftsspezifisch konkretisiert werden. Durch die Verbindungslinie zur positiven Generalprävention wird aber immerhin deutlich, dass die opferorientierte Aufweichung des Begriffs der Wirtschaftsdelinquenz („victims without crimes“) insoweit beschränkt bleiben muss, als auch relevante Teile der Gesellschaft als Ganzes die entsprechend verletzten Vertrauensdispositionen teilen, d. h. als legitim anerkennen müssen.

In der deutschen wirtschaftskriminologischen Diskussion wird das Kriterium des Vertrauensmissbrauchs bisher meist abstrakt allein auf die Makroebene bezogen, da nur der Verlust eines „abstrakten Vertrauens im Sinne eines Systemvertrauens“ (Otto 1984, S. 343) begriffsbildend sein könne. Diese Verengung beruht maßgeblich auf einer Kritik von Volk (1970, S. 273), derzufolge in den konkreten Interaktionen der Marktteilnehmer eher Misstrauen als Vertrauen herrsche. Folgt man dem, gibt man aber letztlich das Vertrauskriterium insgesamt preis. Denn wenn die wirtschaftlichen Beziehungen selbst nicht vertrauensgeprägt wären, könnte man aus ihnen auch kein abstraktes Vertrauen ableiten (so denn auch konsequent Volk, 1982, S. 86). Meines Erachtens ist aber dieses Verständnis von Vertrauen insgesamt zu eng. Man könnte sagen, es verwechselt das Misstrauen einzelner Marktteilnehmer mit einer Art generellem Misstrauen; herrschte aber generelles Misstrauen, ließen sich die durch Informationsgefälle und Kontrollasymmetrien gekennzeichneten komplexen wirtschaftlichen Beziehungen der Moderne gar nicht aufrechterhalten. Mit anderen Worten der Verbraucher vertraut eben notwendig doch darauf, dass das Produkt echt ist, dass seine Transaktionsdaten sicher sind, dass der Kapitalmarkt nicht verzerrt ist, und auch der Staat vertraut prinzipiell darauf, dass die Unternehmenssteuererklärung richtig ist, und prüft dies nur punktuell nach etc.

Ein alternatives, und für das Opfer und die hier vorgeschlagene Differenzierung zwischen einer Viktimisierung auf Mikro-, Meso- und Makroebene offenes, vertrauensbasiertes Konzept hat bereits Shapiro (1990, S. 350) geliefert, in dem sie den „modus operandi of white-collar crime“ definiert als „violation and manipulation of the norms of trust – of disclosure, disinterestedness, and role competence – (...)“. Sie zieht folgenden Vergleich: „Instead of cultivating mechanical technology to break into a secured building, trustee ‘burglars’ cultivate social technology to become trusted organizations or insiders in organizations rich with opportunity for exploiting their positions for personal or corporate advantage.“ Für Shapiro (1990) kennzeichnet sich die Wirtschaft durch principal-agency Beziehungen, denen wiederum bestimmte

Kontrolldefizite eigen sind, namentlich „the absence of beneficiary control in asymmetric relationships“ (S. 348) und „asymmetries of information; usage rights to resources, delegated power, custody, and discretion; and expertise“ (S. 350).

Der maßgebliche Vertrauensmissbrauch kann danach durchaus auch in der unmittelbaren Täter-Opferbeziehung verortet werden (Mikroebene). Mit dem Vertrauensmissbrauch auf Seiten des Täters korrespondiert eine Vertrauensverletzung oder ein Vertrauensverlust auf Seiten des Opfers. In der Tat geben auch empirische Studien auf der Mikroebene eine gewisse Evidenz dahingehend, dass sich bei betroffenen Individuen ein Gefühl des verletzten Vertrauens nachweisen lässt, ggf. auch in Form von Selbstzweifeln und dem Gefühl selbst schuld zu sein (zusammenfassend Croall, 2016, S. 67). Aber auch auf der Mesoebene der Unternehmen lässt sich daran denken, dass das „Unternehmen“, etwa repräsentiert durch den Aufsichtsrat, in seinem Vertrauen gegenüber dem Manager, dem es sein Vermögen anvertraut hat, verletzt ist, wenn dieser Manager eine Untreue begeht. Dies ließe sich etwa daran ablesen, wenn dieser Manager daraufhin entlassen wird, weil man ihm eben nicht mehr vertraut, das Vertrauensverhältnis mit ihm zerstört ist. Shapiros These lässt sich also durchaus konkret auf die Mikro- und Mesoebene beziehen, ohne dass sie freilich die gesamtgesellschaftliche (systemtheoretisch formulierte) Verknüpfung übersieht, dass Vertrauen der Modus ist, mit der eine Gesellschaft auf der Makroebene mit zunehmender Komplexität umgeht (Shapiro, 1990, S. 350). In Ergänzung kann das Vertrauenskonzept daher auch auf die Makroebene übertragen werden. Es geht hier um einen Missbrauch des dem wirtschaftlichen Leitungspersonal von der Gesellschaft angesichts ihrer Abhängigkeit von der Wirtschaft für Wohlstand und friedliches Zusammenleben notwendig entgegengebrachten Vertrauens und einem korrespondierenden Vertrauensverlust. Konsequenz eines solchen Vertrauensverlusts kann eine Sog- und Spiralwirkung sein. Gemeint ist damit, dass ein Vorsprung, den sich ein Marktteilnehmer durch unlautere Mittel verschafft, von den anderen Marktteilnehmern mit eben solchen Mitteln „aufgeholt“ werden muss, wollen diese nicht ihre eigene Verdrängung vom Markt riskieren; jeder, der dem Beispiel folgt, löst einen weiteren Sog aus. Dies kann zu einer zunehmenden Deliktsnormalisierung, verbunden mit einer Minderung des Verfolgungsdrucks und der bei Entdeckung drohenden Konsequenzen, führen (sog. Grenzmoraleffekte), die sich auch auf der Makro-Ebene auswirkt.

4. Fazit

Ziehen wir ein Fazit. Das vorliegend aufgegriffene Dilemma zwischen den Wirtschaftsstraftaten als „crimes without victims“ und einer Wirtschaft, die „victims without crimes“ produziert, lässt sich auflösen. Man muss erstens erkennen, dass der deskriptiv-analytische Opferbegriff nicht auf den Einzelnen beschränkt bleiben muss, sondern weit gefasst werden kann, so dass er Unternehmen und Gesellschaft gleichermaßen mitumfasst, zweitens jedoch einsehen, dass der Opferbegriff nicht zur Auflösung des Verbrechensbegriffs ermächtigt. Drittens lässt sich die Kluft zwischen Opfer und Wirtschaftsdelinquenz reduzieren, wenn man die unterschiedlichen Schädigungsvarianten den Opferebenen zuordnet und die Verflüchtigung der Opfereigenschaft akzentuiert. Viertens kann mit dem Kriterium des Vertrauensmissbrauchs ein Begriffsmerkmal der Wirtschaftsdelinquenz ausgemacht werden, das einen opferbezogenen Gehalt hat. Eine Verletzung des entgegengebrachten Vertrauens lässt sich auf allen Opferebenen sinnvoll beschreiben. Ein solches Vorgehen kann dabei helfen, bestimmte durch Macht gestützte problematische Phänomene des Wirtschaftslebens nicht auszublenden, sondern die

(großen) Herausforderungen der aktuellen Wirtschaftsbetätigung, bspw. durch klimaschädigendes Verhalten oder auch den sog. Überwachungskapitalismus (Zuboff, 2018), einer systematischen kriminologischen Analyse zuzuführen und hierdurch ggf. in einem weiteren Schritt einen Impuls für eine kriminalpolitische Bearbeitung zu setzen.

Literaturverzeichnis

- Ambos, K. (2018). *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bannenberg, B. (2011). Korruption und Wirtschaftskriminalität als soziales Problem. In G. Albrecht, & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (S. 752-771). 2. Aufl. Springer: Wiesbaden.
- Bock, M. (2008). *Kriminologische Theorien und Forschungsrichtungen*. Göppinger, Kriminologie. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Boers, K. (2010). *Wirtschaftskriminalität und die Privatisierung der DDR-Betriebe*. Baden-Baden: Nomos.
- Boers, K. (2001). *Wirtschaftskriminologie. Vom Versuch, mit einem blinden Fleck umzugehen*. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84(5), 335-356. doi.org/10.1515/mks-2001-0047
- Brettel, H., & Schneider, H. (2021). *Wirtschaftsstrafrecht*. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Bussmann, K. (2016). *Wirtschaftskriminologie. Band 1*. München: Franz Vahlen.
- Bussmann, K. (2015) The impact of personality and company culture on company anti-corruption programs. In J. van Erp, W. Huisman, & G.V. Walle (Hrsg.), *Routledge Handbook of White-Collar and Corporate Crime in Europe* (S. 435-452). New York: Routledge.
- Bussmann, K., Selzer, N., & Grüner, S. (2018). Kriminalpräventive Wirkung von Anti-Korruptionsprogrammen - Deutsche Großunternehmen im Spannungsfeld zwischen Landes- und Unternehmenskultur. In K. Boers, & M. Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung* (S. 243-254). Godesberg: Forum Verlag.
- Bussmann, K., & Werle, A. (2006). Addressing Crime in Companies. *British Journal of Criminology*, 46(6), 1128-1140. doi.org/10.1093/bjc/azl072
- Button, M., Lewis, C., & Tapley, J. (2009). *Fraud typologies and victims of fraud: Literature review*. Portsmouth. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/118469/fraud-typologies.pdf (2021, September 17).
- Clinard, M.B., & Quinney R. (1967). *Criminal Behavior Systems. A Typology*. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Cohen, M.A. (2016). The Costs of White-Collar Crime. In S.R. Van Slyke, M.L. Benson & F.T. Cullen (Hrsg.), *The Oxford Handbook of White-Collar Crime* (S. 78-98). New York: Oxford University Press.
- Coleman, J.W. (1987). Toward an Integrated Theory of White-Collar Crime. *American Journal of Sociology*, 93(2), 406-439. <https://doi.org/10.1086/228750>
- Croall, H. (2001). *Understanding White Collar Crime*. Buckingham et al.: Open University Press.
- Croall, H. (2016). *What Is Known and What Should Be Known About White-Collar Crime Victimization?* In S.R. Van Slyke, M.L. Benson, & F.T. Cullen (Hrsg.), *The Oxford Handbook of White-Collar Crime* (S. 59-77). New York: Oxford University Press.
- Edelhertz, H. (1970). *The Nature, Impact and Prosecution of White-Collar Crime*. Washington, D.C.
- Eisenberg, U., & Kölbl, R. (2017). *Kriminologie*. 7. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Forti, G., & Visconti, A. (2020). From Economic Crime to Corporate Violence: The Multifaceted Harms of Corporate Crime. In M.L. Rorie (Hrsg.), *The Handbook of White-Collar Crime* (S. 64-80). Hoboken: Wiley-Blackwell.
- Gee, J., & Button, M. (2019). *The Financial Costs of Fraud*. Milton Keynes. https://pure.port.ac.uk/ws/portalfiles/portal/18625704/The_Financial_Cost_of_Fraud_2019.pdf (2021, September 24).

- Gottschalk P. (2019). Types of Harm, Extent of Harm, and the Victims of Occupational Crimes. In M.L. Rorie (Hrsg.), *The Handbook of White-Collar Crime* (S. 47-63). Hoboken: Wiley-Blackwell.
- Gottfredson, M., & Hirschi, T. (1990). *A General Theory of a Crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Green, P., & Ward, T. (2000). State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology. *Social Justice*, 27(1), 101-115.
- Greve, W., Strobl R., & Wetzels, P. (1994). *Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen: Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes*. Hannover. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_33.pdf (2021, September 17).
- Hassemer, W. (1990). *Die Grundlagen des Strafrechts*. München: C.H. Beck.
- Hassemer, W. (1992). Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 25(10), 378-383.
- v. Hentig, H. (1948). *The Criminal and His Victim*. New Heaven: Yale University Press.
- Hohmann, O. (1991). *Das Rechtsgut der Umweltdelikte*. Frankfurt/Main: Lang.
- Holtfreter, C. et al. (2010). Low Self-Control and Fraud: Offending, Victimization, and Their Overlap. *Criminal Justice and Behavior*, 37(2), 188-203. doi.org/10.1177/0093854809354977
- Hopkins, M. (2016). Business, Victimization and Victimology: Reflections on Contemporary Patterns of Commercial Victimization and the Concept of Businesses as 'Ideal Victims'. *International Review of Victimology*, 22(2), 161-178. doi.org/10.1177/0269758016628948
- Hörnle, T. (2017). *Straftheorien*. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Huisman, W. (2016). Offender Decision Making in Corporate and White-Collar Crime. In W. Bernasco, J.-L. van Gelder, & H. Elffers (Hrsg.), *Oxford Handbook of Offender Decision Making* (S. 684-722). New York: Oxford University Press.
- Jeßberger, F., Kaleck, W., Singelstein, T. (2015), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*. Nomos: Baden-Baden.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie*. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaspar, J. (2010). Die Möglichkeiten strafrechtlicher Prävention von Wirtschaftsdelinquenz aus kriminologischer Sicht. In J.-M. Jehle, & B. Bannenberg (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität* (S. 135-150). Forum Verlag: Godesberg.
- Kölbel, R. (2010). Unternehmensdelinquenz im Gesundheitssystem. Zu Abrechnungsverstößen bei der stationären Versorgung. In J.-M. Jehle, & B. Bannenberg (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität* (S. 221-240). Godesberg: Forum Verlag.
- Kölbel, R., & Herold, N. (2015). Wirtschaftskontrolle durch Whistleblowing? Empirische Befunde zu Entscheidungsprozessen von Hinweisgebern. *Neue Kriminalpolitik*, 27(4), 375-387.
- Kunz, K.-L., & Singelstein, T. (2016). *Kriminologie*. 7. Aufl. Stuttgart: UTB.
- Levi, M. (1992). White Collar Crime Victimization. In K. Schlegel & D. Weisburd (Hrsg.), *White-Collar Crime reconsidered* (S. 169-194). Boston: North Eastern University Press.
- Levi, M., & Burrows (2008). Measuring the impact of fraud in the UK: A conceptual and empirical journey. *British Journal of Criminology*, 48(3), 293-318. doi.org/10.1093/bjc/azn001
- Lynch, M.J., & Stretesky, P.B. (2001). Toxic Crimes: Examining Corporate Victimization of the General Public Employing Medical and Epidemiological Evidence. *Critical Criminology*, 10(3), 153-172. doi.org/10.1023/A:1015743420678
- Luhmann, N. (1971). Die Weltgesellschaft. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 57(1), 1-35.
- Meier, B.-D. (2018). *Kriminologie*. 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Meier, B.-D. (2010). Betrug im Gesundheitswesen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In J.-M. Jehle & B. Bannenberg, *Wirtschaftskriminalität* (S. 205-220). Godesberg: Forum Verlag.
- Mehlkop, G. (2011). *Kriminalität als rationale Wahlhandlung*. Wiesbaden: Springer.
- Naucke, W. (2012). *Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat: Eine Annäherung*. Berlin: LIT Verlag.
- Neubacher, F. (2020). *Kriminologie*. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Ostrom, E. (1990). *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Otto, H. (1984). Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz) – Dogmatischer Teil I. *Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften*, 96(2), 339-375. doi.org/10.1515/zstw.1984.96.2.281
- Pontell, H.N. (2016). Theoretical, Empirical, and Policy Implications of Alternative Definitions of “White-Collar Crime”: “Trivializing the Lunatic Crime Rate”. In S.R. Van Slyke, M.L. Benson, & F.T. Cullen (Hrsg.), *The Oxford Handbook of White-Collar Crime* (S. 39-58). New York: Oxford University Press.
- Roxin, C., & Greco, L. (2020). *Strafrecht Allgemeiner Teil I*. 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schneider, H. (2015). The Corporation as Victim of White-Collar Crime: Results from a Study of German Public and Private Companies. *University of Miami International and Comparative Law Review*, 22(2), 171-205.
- Schneider, H. (2008). *Wirtschaftskriminalität*. Göppinger, Kriminologie. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schneider, H. (2007). Das Leipziger Verlaufmodell wirtschaftskriminellen Handelns. Ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 27(10), 555-562.
- Schneider, H., & John, D. (2013). *Das Unternehmen als Opfer von Wirtschaftskriminalität. Eine viktimologische Untersuchung: Public und Private Sector im Vergleich*. https://www.baker-tilly.de/uploads/media/Das_Unternehmen_als_Opfer_von_Wirtschaftskriminalitaet_02.pdf (2021, September 17).
- Schneider, H.J. (1972). Wirtschaftsstrafrecht in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht. *Juristenzeitung*, 27(15/16), 461-467.
- Schur, E.M. (1965). *Crimes without Victims: Deviant Behavior and Public Policy; Abortion, Homosexuality, Drug Addiction*. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.
- Schwind, H.-D. (2016). *Kriminologie*. 23. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Sellin, T., & Wolfgang, M.E. (1964). *The Measurement of Delinquency*. New York: Wiley.
- Shapiro, S.P. (1990). Collaring the crime not the criminal: Reconsidering the concept of white-collar crime. *American Sociological Review*, 55(3), 346-365. doi.org/10.2307/2095761
- Sutherland, E.H. (1940). White-Collar Criminality. *American Sociological Review*, 5(6), 1-12.
- Sutherland, E.H. (1949). *White-Collar Crime*. New York: Dryden Press.
- Terstegen (1961). Die sogenannte „Weiße-Kragen-Kriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs. BKA (Hrsg.), *Strafrechtspflege und Strafrechtsreform* (S. 81-118). Wiesbaden.
- Tombs, S. (2010). Corporate Violence and Harm. In F. Brookman et al. (Hrsg.), *Handbook on Crime* (S. 884-903). Cullompton: Willan.
- Tombs, S., & Whyte, D. (2015). *The Corporate Criminal – Why corporations must be abolished*. Abington.
- Tiedemann, K. (2017). *Wirtschaftsstrafrecht*. 5. Aufl. München.
- Velten, P., Greco, L., & Werkmeister, A. (2020), Vor §§ 406d ff. In J. Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK* (5. Aufl.). Köln.
- Volk, K. (1977). Kriminologische Probleme der Wirtschaftsdelinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 60(5), 265-278.
- Volk, K. (1982). Strafrecht und Wirtschaftskriminalität – Kriminalpolitische Probleme und dogmatische Schwierigkeiten. *Juristenzeitung*, 37(3), 85-92.
- Walters, R. (2010). Eco-crime and air pollution. In F. Brookman et al. (Hrsg.), *Handbook on Crime* (S. 867-883). Cullompton: Willan.
- Weisburd, D. et al. (1991). *The Crimes of the Middle Classes: White-Collar Offenders in the Federal Court*. New Haven: Yale University Press.
- Whyte, D. (2007). Crime as a Social Relation of Power: Reframing the ‘Ideal Victim’ of Corporate Crimes. In S. Walklate (Hrsg.), *Handbook of Victims and Victimology* (S. 333-348). Cullompton: Willan.
- Werkmeister, A. (2015). *Straftheorien im Völkerstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- White, R., & Heckenberg, D. (2014). *Green Criminology. An Introduction to the Study of Environmental Harm*. New York: Routledge.

Wittig, P. (2020). *Wirtschaftsstrafrecht*. 5. Aufl. München: C.H. Beck.

Wolfgang, M.E. (1967). *Analytical categories for research on victimization*. In H.P. Kühlwein, & U. Eisenberg (Hrsg.), *Festschrift für Hans von Hentig* (S. 166-185). Hamburg: Kriminalistik-Verlag.

Zuboff, S. (2018). *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt/New York: Campus.

Kontakt | Contact

Andreas Werkmeister | Humboldt-Universität zu Berlin | Juristische Fakultät |
andreas.werkmeister@rewi.hu-berlin.de